

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

80. Jahrgang

Heft 2

2024

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Eine Handschrift der *Institutio sanctimonialium* von 816 aus dem Augustiner-Chorfrauenstift Heiningen

Von

DOMINIK TRUMP

Zu Beginn eines jeden Editionsprojekts steht die Sichtung der Überlieferungszeugen und davor die Frage, ob man denn überhaupt alle Handschriften oder Drucke gefunden hat, die den Text, den man edieren möchte, tradieren. In nicht wenigen Fällen kann man sich dabei auf Vorgängereditionen stützen und auf anderweitige Publikationen, die neue Textzeugen bekannt machen, sich mit der Rezeption eines Textes oder mit textkritischen Fragen bzw. Problemen beschäftigen. Gerade bei Neueditionen von bereits kritisch edierten Texten sind neu aufgefundene Handschriften ein wichtiges Argument für die Neuarbeitung eines kritischen Editionstextes. Dazu können natürlich noch andere Faktoren treten, wie z. B. das hohe Alter einer Edition und eine damit einhergehende, nicht mehr modernen Ansprüchen genügende Editionstechnik¹. All diese Faktoren treffen auch auf die *Institutio sanctimonialium* zu, die von Kaiser Ludwig dem Frommen im Jahr 816 erlassene Regel für religiöse Frauengemeinschaften².

1) Ein gutes Beispiel für eine solche Edition, die mangels Alternativen bis heute hin benutzt werden muss, ist *Lex Romana Visigothorum*, hg. von Gustav HÄNEL (1849). Generell wären für den Bereich der *Leges* Neueditionen dringend angeraten. Vgl. hierzu Wilfried HARTMANN, Brauchen wir neue Editionen der *Leges*?, in: *Mittelalterliche Texte. Überlieferung – Befunde – Deutungen. Kolloquium der Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica am 28./29. Juni 1996*, hg. von Rudolf Schieffer (MGH Schriften 42, 1996) S. 233–245.

2) Die Regel wird gerade in der neueren Literatur immer wieder thematisiert, ohne dabei allerdings intensiv analysiert zu werden. Vgl. zu ihr Thomas SCHILP, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137 / Studien zur Germania Sacra 21, 1998) und Michael EBER, Loose Canonesses? (Non-)Gendered Aspects of the Aachen *Institutiones*, in: *Monastic Communities and Canonical Clergy in the Carolingian World (780–840). Categorizing the Church*, ed. by Rutger Kramer / Emilie Kurdziel / Graeme Ward (Medieval Monastic Studies 8, 2022) S. 217–238.

Sie wurde erstmals von Albert Werminghoff³ kritisch ediert, der sie in Bd. 2,1 der MGH Concilia-Reihe als Teil des Konzils von Aachen 816 herausgab – diese Edition stammt von 1906⁴. Werminghoff benutzte für seine Ausgabe alle ihm damals bekannten Handschriften sowie den Druck der *Institutio sanctimonialium* von Jacques Sirmond im zweiten Band der Concilia Galliae von 1629, der auf einer heute verlorenen Handschrift basiert⁵.

Die handschriftliche Grundlage für die derzeit entstehende Neuedition der *Institutio sanctimonialium* hat sich signifikant verbessert, da nun doppelt so viele Textzeugen zur Konstituierung des Textes zur Verfügung stehen wie noch zu Werminghoffs Zeiten. Darüber hinaus entspricht seine Edition aus editionsphilologischer Sicht nicht mehr modernen Ansprüchen, wie Gerhard Schmitz eindrücklich aufgezeigt hat⁶. Zudem hat sich die Forschungslandschaft im Vergleich zum Beginn des 20. Jahrhunderts deutlich gewandelt. Gerade seit den 1980er Jahren und insbesondere in jüngster Zeit ist das Interesse an religiösen Frauengemeinschaften stark gestiegen⁷. D. h., dass eine Neuedition auch auf einer völlig veränderten, nämlich deutlich verbesserten Forschungslage aufbauen kann.

Doch zurück zu den Textzeugen der *Institutio sanctimonialium*. Neben dem bereits erwähnten Druck Sirmonds benutzte Albert Werminghoff die folgenden fünf Handschriften:

1. Montpellier, Bibliothèque Universitaire Historique de Médecine, H 85 (12. Jh., Herkunft unbekannt)⁸

2. München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 14431 (1./2. Viertel 9. Jh., Oberösterreich, Mondsee?)⁹

3) Vgl. zu ihm Enno BÜNZ, Werminghoff, Benjamin Albert, in: NDB 27 (2020) S. 810f.

4) Concilium Aquisgranense a. 816, B. Institutio sanctimonialium Aquisgranensis, hg. von Albert WERMINGHOFF (MGH Conc. 2,1, 1906) S. 421–456.

5) Concilii Aquisgranensis Liber II. Qui est de Institutione Sanctimonialium, in: Concilia antiqua Galliae 2, hg. von Jacques SIRMOND (Paris 1629) S. 405–425.

6) Gerhard SCHMITZ, Aachen 816. Zu Überlieferung und Edition der Kanonikergesetzgebung Ludwigs des Frommen, DA 63 (2007) S. 497–544.

7) Vgl. hierzu nur Irene CRUSIUS, *Sanctimoniales quae se canonicas vocant*. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: Studien zum Kanonissenstift, hg. von ders. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167 / Studien zur Germania Sacra 24, 2001) S. 9–38, und Ulrich ANDERMANN, Zur Erforschung mittelalterlicher Kanonissenstifte. Aspekte zum Problem der weiblichen *vita canonica*, in: Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart, hg. von Kurt Andermann (Kraichtaler Kolloquien 1, 1998) S. 11–42.

8) Vgl. zur Hs. SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 6) S. 514. Digitalisat: https://ged.scdi-montpellier.fr/florabium45/jsp/nodoc.jsp?NODOC=2024_DOC_MONT_MBUM_27 (abgerufen am 9. August 2024).

9) Vgl. SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 6) S. 509f. mit der wichtigsten Literatur, und Bernhard BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen) 2: Laon – Paderborn. Aus

3. Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 1534 (ca. Mitte 9. Jh., südliches Frankreich [?])¹⁰

4. Paris, Bibliothèque nationale de France, lat. 1568 (3./4. Viertel 9. Jh., Reims)¹¹

5. Würzburg, Universitätsbibliothek, M.p.th.q.25 (1. Hälfte 9. Jh. [nicht lange nach 816], Fulda)¹²

Lange Zeit passierte danach sehr wenig, was die handschriftliche Grundlage der *Institutio sanctimonialium* anbelangt. Erst der erwähnte Gerhard Schmitz in seinem grundlegenden Aufsatz aus dem Jahr 2007¹³ erweiterte die Kenntnis von der Überlieferung der *Institutio sanctimonialium* erheblich. Er machte auf drei weitere Textzeugen aufmerksam:

6. Oxford, Bodleian Library, Rawlinson C. 661 (12. Jh., Herkunft unbekannt)¹⁴

7. Stuttgart, Württembergische Landesbibliothek, Cod. theol. et phil. 4° 232 (um 1140, Zwiefalten)¹⁵

8. Rom, Biblioteca Nazionale Centrale, Vitt. Em. 1348 (wohl kurz nach 816, Nonantola)¹⁶

Schmitz' Entdeckungen sind von großer Bedeutung für die Überlieferungsgeschichte der *Institutio sanctimonialium* – gerade der Hinweis auf den römischen Codex, da er zeitlich sehr nah am Konzil von Aachen 816 entstanden ist. Aber auch nach dem Aufsatz von Schmitz waren immer noch nicht alle

dem Nachlaß hg. von Birgit Ebersperger (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der ma. Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 2004) Nr. 3195, S. 257. Digitalisat: <https://mdz-nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:12-bsb00046468-9> (abgerufen am 9. August 2024).

10) Vgl. SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 6) S. 511–514, und Bernhard BISCHOFF, Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts (mit Ausnahme der wisigotischen) 3: Padua – Zwickau. Aus dem Nachlaß hg. von Birgit Ebersperger (Veröffentlichungen der Kommission für die Herausgabe der ma. Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz, 2014) Nr. 4023, S. 34f.

11) Vgl. SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 6) S. 510 und BISCHOFF, Katalog 3 (wie Anm. 10) Nr. 4030, S. 36. Digitalisat: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b10084104p> (abgerufen am 9. August 2024).

12) Vgl. SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 6) S. 510f. und BISCHOFF, Katalog 3 (wie Anm. 10) Nr. 7529, S. 529. Digitalisat: <http://vb.uni-wuerzburg.de/ub/permalink/mpthq25> (abgerufen am 9. August 2024).

13) Vgl. SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 6).

14) Vgl. ebd. S. 516.

15) Vgl. ebd. S. 515–517.

16) Vgl. ebd. S. 500–509 mit ausführlicher Provenienzzgeschichte. Digitalisat: http://digitale.bnc.roma.sbn.it/tecdigitale/manoscrittoantico/BNCR_Ms_VE_1348/BNCR_Ms_VE_1348/1 (abgerufen am 9. August 2024).

Überlieferungsträger der *Institutio sanctimonialium* bekannt. In den letzten Jahren sind noch drei weitere Zeugen aufgetaucht. Es sind dies:

9. Brüssel, KBR, 8111–16 (17. Jh., Herkunft unbekannt)¹⁷

10. Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Ser. n. 3759 (frühes 9. Jh.; nur c. 27–28)¹⁸

11. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 877 Helmst. (Anfang 12. Jh., Heiningen oder Goslar)¹⁹

Den Brüsseler Codex, der bisher in der Forschung als Textzeuge der *Institutio sanctimonialium* völlig unbeachtet geblieben ist²⁰, werde ich in einem anderen Beitrag vorstellen. Auf das Wiener Fragment hat zuletzt Rudolf Pokorny hingewiesen²¹. Im Folgenden wird es daher um die letztgenannte Handschrift, den Wolfenbütteler Codex 877 Helmst., gehen, die schon vor über zehn Jahren als Textzeuge der *Institutio* bekannt gemacht, aber dennoch seitdem in der Forschung nicht näher untersucht wurde.

1. Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 877 Helmst.

Der heute in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel aufbewahrte Codex Guelferbytanus 877 Helmstadiensis²² tradiert auf seinen nur 28 Blättern die

17) Vgl. *Catalogue des manuscrits de la Bibliothèque Royale de Belgique* 6: *Histoire des ordres religieux et des églises particulières*, par Joseph VAN DEN GHEYN (1906) Nr. 3627, S. 38f. Digitalisat: <https://uurl.kbr.be/2150656> (abgerufen am 9. August 2024).

18) Vgl. hierzu mit weiterer Literatur Rudolf POKORNY, *Magister Dungals „Opus excerptum“, ein Konzil von Olonna (823?) und Ludwigs des Frommen Agenda für die Kirchenreform im regnum Italiae ab 822, DA 77 (2021) S. 23–66*, hier S. 37 Anm. 66. Digitalisat: <http://data.onb.ac.at/dtl/5244799> (abgerufen am 9. August 2024).

19) Ein Digitalisat des Codex ist unter <http://diglib.hab.de/mss/877-helmst/start.htm> (abgerufen am 9. August 2024) zu finden.

20) Ich verdanke die Kenntnis von diesem Codex Bart van Hees (Radboud Universität Nijmegen), der mich nach einem Vortrag, in dem ich von einer angeblichen *Institutio sanctimonialium*-Handschrift in Brüssel sprach, die bereits Albert Werminghoff angegeben hatte, auf die Hs. in der KBR hinwies. Die von Werminghoff mit Fragezeichen benannte Hs. ist aber nicht 8111–16, sondern eine andere, die wiederum nicht die *Institutio sanctimonialium* enthält. Vgl. hierzu Albert WERMINGHOFF, *Verzeichnis der Akten fränkischer Synoden von 742–843*, NA 24 (1899) S. 457–502, hier S. 482f.

21) Siehe Anm. 18.

22) Zum Wolfenbütteler Codex vgl. Otto VON HEINEMANN, *Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel* Abt. 1: *Die Helmstedter Handschriften* 2 (1886) Nr. 979, S. 275; Bertram LESSER, *Beschreibung von Cod. Guelf. 877 Helmst.*, <https://diglib.hab.de/?db=mss&list=ms&id=877->

Institutio sanctimonialium zwar nicht vollständig, aber doch zum größeren Teil auf fol. 1r–24v. Der einzige weitere Text ist eine Homilia ad monachos des sogenannten Eusebius Gallicanus (fol. 25r–28r).

Der handliche, 21 x 13 cm große Pergamentcodex wurde eigentümlich gebunden, da Doppel- und Einzelblätter kombiniert wurden. Bemerkenswert ist zudem der romanische Koperteinband, dessen Leder ursprünglich ein Überzug eines aus dem 9./10. Jahrhundert stammenden Holzdeckeleinbands war. Es handelt sich hierbei um „den ältesten erhaltenen Einband aus allen niedersächsischen Augustiner-Chorfrauenstiften überhaupt“²³. Bertram Lesser ist es zu verdanken, dass die Handschrift der Forschung bekannt gemacht wurde, da er den Codex im Rahmen seiner Katalogisierungsarbeiten zu den Helmstedter Handschriften in der Herzog August Bibliothek erstmals ausführlicher beschrieb und ganz zu Recht darauf hinweist, dass es sich hierbei um einen „weiteren, bislang unbekannten Textzeugen“²⁴ der *Institutio sanctimonialium* handle²⁵. Neben der Beschreibung der Handschrift für den Katalog, der noch nicht erschienen ist, dessen Beschreibungen aber schon länger online zugänglich sind, hat Lesser auch eine kurze Vorstellung für den Ausstellungskatalog „Rosenkränze und Seelengärten“ von 2013 verfasst²⁶. Der Helmstadiensis 877 stammt aus dem Kloster Heiningen, das heute im Landkreis Wolfenbüttel liegt. Bestätigt wird dies durch den lapidar formulierten Besitzeintrag auf fol. 1r, der schlicht *In heninghe* heißt. Das Kloster Heiningen wurde um 1000 von Hildeswid und ihrer Tochter Walburgis gegründet, wobei das Kloster aus einem Herrensitz der Billunger hervorgegangen ist. Bernward, der Bischof von Hildesheim, ließ es durch Otto III. unter herrscherlichen Schutz stellen. Das Kloster Heiningen, das 1126 unter Propst Gerhard von Riechenberg die Augustinerregel annahm und in seiner Geschichte mehrfach die konfessionelle Zugehörigkeit wechselte, wurde am

helmst&catalog=Lesser (abgerufen am 9. August 2024; die Beschreibung bietet auch kodikologische Details und wichtige Angaben zur Provenienzzgeschichte); DERS., IV.17 Anonym: *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* („Aachener Nonnenregel“). Eusebius ‚Gallicanus‘: *Sermo ad monachos*, in: Rosenkränze und Seelengärten. Bildung und Frömmigkeit in niedersächsischen Frauenklöstern, hg. von Britta-Juliane Kruse (Ausstellungskataloge der Herzog August Bibliothek 96, 2013) S. 273–275; DERS. / Femke PRINSEN, Gebunden, geheftet, vernäht. Vielfältige Einbände aus Frauenklöstern, in: Rosenkränze und Seelengärten S. 71–78; Britta-Juliane KRUSE, Stiftsbibliotheken und Kirchenschätze. Materielle Kultur in den Augustiner-Chorfrauenstiften Steterburg und Heiningen (Wolfenbütteler MA-Studien 28, 2016) S. 32–36, 277f., 291, 429.

23) LESSER, ‚Aachener Nonnenregel‘ (wie Anm. 22) S. 275. Vgl. ausführlicher DERS. / PRINSEN, Gebunden (wie Anm. 22) S. 73–76.

24) LESSER, Beschreibung (wie Anm. 22).

25) VON HEINEMANN, Handschriften (wie Anm. 22) S. 275, spricht in seinem Katalogisat lediglich von einem „Regularum vel regiminis monialium fragmentum“.

26) Siehe Anm. 22.

7. März 1810 aufgehoben²⁷. 1572 gelangte die Heiningener Bibliothek nach Wolfenbüttel, in die damalige Bibliotheca Julia, und anschließend gehörte die Handschrift seit 1618 der Universitätsbibliothek in Helmstedt, ehe sie im 19. Jahrhundert wieder nach Wolfenbüttel gelangte²⁸.

Was die Datierung des Helmstadiensis angeht, herrscht eine fast schon kuriose Vielfalt der Meinungen. Bertram Lesser gibt in seinem Katalogisat das 4. Viertel des 12. Jahrhunderts an, in der von ihm verfassten Kurzvorstellung im Sammelband „Rosenkränze und Seelengärten“ heißt es dagegen 1. Viertel 12. Jahrhundert, während Britta-Juliane Kruse in ihrem Buch erst von der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts, später ganz pauschal vom 11. Jahrhundert spricht und Otto von Heinemann im Katalog von 1886 gar vom 12.–13. Jahrhundert ausgeht²⁹. Wie dem auch sei, man wird die Handschrift ohne größere Bedenken ins 12. Jahrhundert setzen können, vermutlich eher an den Anfang. Damit reiht sie sich in den zeitlichen Horizont ein, den die Stuttgarter und die Oxforder Handschrift der *Institutio sanctimonialium* vorgeben.

Wo wurde die Handschrift, bei der insgesamt zwei Schreiber am Werk waren³⁰, nun geschrieben? Lesser gibt zwei Möglichkeiten an. Sicher stammt sie aus dem südniedersächsischen Raum, entweder aus dem Augustiner-Chorherrenstift Georgenberg in Goslar oder aus Heiningen selbst, wobei man in Heiningen erst „seit der Einführung der Windesheimer Reform in der

27) Das Kloster Heiningen ist in der Forschung – im Gegensatz zu der *Institutio sanctimonialium*-Handschrift – kein Unbekannter. Erwähnt sei hier nur die Monographie von Gerhard TADDEY, *Das Kloster Heiningen von der Gründung bis zur Aufhebung* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 14 / Studien zur Germania Sacra 4, 1966). Es gibt zudem einen längeren Eintrag im Niedersächsischen Klosterbuch, vgl. Dennis KNOCHENHAUER, *Heiningen – Kanonissen, später Augustiner-Chorfrauen* (Ca. 1000 bis 1810), in: *Niedersächsisches Klosterbuch. Verzeichnis der Klöster, Stifte, Kommenden und Beginenhäuser in Niedersachsen und Bremen von den Anfängen bis 1810*, Teil 2: Gartow bis Mariental, hg. von Josef Dolle unter Mitarbeit von Dennis Knochenhauer (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Univ. Göttingen 56,2, 2012) S. 614–624. 2016 hat Britta-Juliane Kruse in ihrem Buch „*Stiftsbibliotheken und Kirchenschätze*“ (wie Anm. 22) das Kloster in der Nähe von Wolfenbüttel gerade auch in Hinblick auf die Büchersammlung behandelt, vgl. dort vor allem S. 277–360 und den rekonstruierten Buchbestand des Stifts Heiningen auf S. 427–433. Dabei hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass es ein Exemplar der *Institutio sanctimonialium* in Steterburg, im heutigen Salzgitter-Thiede, gegeben haben könnte, vgl. dort S. 35f., 278. Zur Geschichte Heiningens vgl. auch Martina GIESE, *Die Gründungsberichte der Frauenkonvente Lamspringe, Heiningen und Steterburg*, in: *Rosenkränze und Seelengärten* (wie Anm. 22) S. 25–33, hier S. 28–30.

28) Vgl. zur Provenienzzgeschichte LESSER, *Beschreibung* (wie Anm. 22) und KRUSE, *Stiftsbibliotheken* (wie Anm. 22) S. 1–7.

29) Vgl. LESSER, *Beschreibung* (wie Anm. 22); DERS., „*Aachener Nonnenregel*“ (wie Anm. 22) S. 273f.; KRUSE, *Stiftsbibliotheken* (wie Anm. 22) S. 33, 278, und VON HEINEMANN, *Handschriften* (wie Anm. 22) S. 275.

30) Vgl. LESSER, *Beschreibung* (wie Anm. 22).

Mitte des 15. Jahrhunderts“ von einem professionellen Skriptorium ausgehen kann³¹. Die Handschrift, und das sei eigens betont, ist, um es mit Britta-Juliane Kruse zu sagen, „die bisher einzige aus Norddeutschland bekannte und vielleicht sogar in Heiningen kopierte Fassung der *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis*“³². Dieser Umstand sei auch deshalb hervorgehoben, da der niedersächsische und generell sächsische Raum ja gerade für seine vielen Frauenkommunitäten bekannt ist³³. Stimmt die Datierung des Helmstadiens 877 und ist er Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden, dann wäre – wie schon Lesser konstatiert³⁴ – die Handschrift kurz vor dem Zeitpunkt entstanden, als Heiningen zur Augustinerregel wechselte.

2. Textliche und textkritische Beobachtungen

Die Handschrift aus Heiningen überliefert aufgrund von Blattverlust³⁵ die *Institutio sanctimonialium* nicht vollständig, es fehlen mutmaßlich Prolog und Capitulatio, darüber hinaus c. 1–4, der Großteil von c. 5 und fast das komplette c. 28. Im erhaltenen Text werden die einzelnen Kapitel der *Institutio* durch Überschriften in roter Tinte eingeleitet, die sich sehr oft bis auf den Seitenrand erstrecken, da der Platz, der für die Rubriken gelassen wurde, nicht ausreichte. Die Überschrift von c. 10 wurde teilweise sogar oberhalb des Schriftspiegels weitergeschrieben, da der Schriftspiegel selbst nicht genügend Platz bot. Bei c. 13 auf fol. 13v wurde die Rubrik gar nicht ausgeführt, obwohl für sie Platz gelassen wurde, sodass dort eine deutlich erkennbare Lücke klafft. Zwei bis drei Zeilen hohe Initialen, ebenfalls in roter Tinte, stehen zu Beginn eines jeden Kapitels (außer c. 9, fol. 10v). Kapitel 7 (fol. 8v) sticht hier besonders heraus, da es mit einer fünf Zeilen hohen, in roter Tinte ausgeführten „Spaltleisteninitiale“³⁶ versehen wurde. Bertram Lesser konstatiert, dass damit das Kapitel, das sich mit den Aufgaben der Äbtissin befasse, besonders hervorgehoben werde³⁷. Dem kann man sicher zustimmen; zu ergänzen ist allerdings, dass die c. 1–6 der *Institutio sanctimonialium* ja eher die geistigen Grundlagen des weiblichen Religiosentums behandeln und aus vielen patristischen Zitaten bestehen. Die eigentliche Regel, wenn man so will, beginnt

31) Vgl. ebd. und KRUSE, *Stiftsbibliotheken* (wie Anm. 22) S. 355, Zitat ebd.

32) KRUSE, *Stiftsbibliotheken* (wie Anm. 22) S. 33.

33) Vgl. nur CRUSIUS, *Kanonissenstift* (wie Anm. 7) S. 12, mit den entsprechenden Literaturangaben.

34) LESSER, *„Aachener Nonnenregel“* (wie Anm. 22) S. 275.

35) Vgl. LESSER, *Beschreibung* (wie Anm. 22): „Nach Ausweis der Heftlöcher im Umschlag fehlt die erste Lage mit dem Textbeginn mindestens seit dem späten Mittelalter, außerdem Verlust von mindestens 3 Bl. in der vorletzten Lage. Der unbeschriebene Teil von Bl. 28 wurde entfernt ...“.

36) Ebd.

37) Vgl. LESSER, *„Aachener Nonnenregel“* (wie Anm. 22) S. 274.

erst mit c. 7, und dieser Beginn wird mit der Spaltleisteninitiale ganz passend markiert.

Der Text der *Institutio sanctimonialium* setzt mit den Worten *quam de saeculi*³⁸ *dignitate gaudete* ein, d. h. relativ weit in c. 5³⁹. Er endet in c. 28 (fol. 24v), wobei von diesem Kapitel nach der Rubrik nur die ersten drei Wörter geboten werden (*Quia sacrarum scripturarum*), ehe der Text aufgrund von Blattverlust abbricht. Im Folgenden sollen einige Eigenheiten des *Institutio sanctimonialium*-Textes im Helmstadiensis aufgezeigt werden, wobei stellenweise auch auf deren textkritische Aussagekraft eingegangen wird.

Mustert man den Text durch, so ist deutlich erkennbar, dass nicht nur der eine Schreiber, der die *Institutio* kopierte, tätig war, sondern dass es zusätzlich mehrere Korrektoren gegeben hat, die durch verschiedene Arten von Korrekturen den Text nachbearbeitet haben. Man hat sich also um die Güte des Textes bemüht. Dabei wird deutlich, dass die Korrekturen auf dem Text des Exemplars beruhen müssen, das abgeschrieben wurde. Der Text wurde nicht mit einem weiteren Exemplar verglichen, da man ansonsten z. B. erkennbare Textlücken hätte auffüllen können, die teilweise sogar durch die Bearbeiter der Handschrift selbst angezeigt werden. Die Korrekturen wurden auf verschiedene Weise realisiert: Rasuren; übergeschriebene Buchstaben, Silben, Wörter oder Wortgruppen, die öfter mit Einfügungszeichen – zumeist einem komma-artigen Strich – interlinear an der entsprechenden Stelle eingefügt wurden; auf dem Seitenrand mittels Verweiszeichen (Trigonus [fol. 1v, 4v, 5v], Schrägstrich [fol. 2v], volutenartige Linie [fol. 3r], X [fol. 9v] sowie eine mehrfach geschwungene, aus nach rechts offenen Halbkreisen bestehende Linie, die wie ein *ad* wirkt [fol. 16v]) eingefügte Wörter oder Wortgruppen; Korrekturen bzw. zu korrigierende Stellen, die mit Strichen oder Kreuzen auf dem Seitenrand markiert wurden, was dafür sprechen könnte, dass jemand den Text prüfte, aber jemand anderes die Korrektur ausführte. Diese Kreuze und Striche finden sich aber nur in einem bestimmten Abschnitt der Handschrift (fol. 12v–14r, 15r). Auf fol. 13v bei c. 12 zeigt das erste Kreuz auf dem linken Seitenrand eine Stelle an, die im Vergleich zur Edition einen etwas anderen Wortlaut bietet⁴⁰, aber es ist keine Korrektur zu erkennen. Es ist also aufgefallen, dass der Text einer Korrektur bedarf, diese wurde aber nicht durchgeführt. Zwei Zeilen über der betreffenden Stelle wurde das zweite *i* beim Wort *stipendia* ergänzt. Vielleicht bezog sich das Kreuz auch darauf. Neben den Korrektoren sind weitere Personen zu beobachten, die den Codex nutzten und die sich in Form von Federproben und Annotationen am Seitenrand verewigten. Federproben finden sich auf fol. 2r (unleserlich, oberhalb des Schriftspiegels) und fol. 9v (*ave maria gracia*, oberhalb des Schriftspiegels).

38) LESSER, Beschreibung (wie Anm. 22) gibt irrigerweise *secula* an.

39) Vgl. *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 4) S. 436 Z. 3.

40) Vgl. ebd. S. 446 Z. 27f.: *cum utique hoc ita fieri debere nusquam sanctitum possit repperiri*. In der Hs. heißt es: *cum utique hoc fieri debere nusquam sanctitum possit repperis*.

Annotationen in Form von floralen Markierungen auf dem Seitenrand stehen zum einen in c. 6 (fol. 8r) auf Höhe der roten E-Initiale, die nach einem Absatz den Teil des Kapitels markiert, der nicht aus patristischen Zitaten besteht, und zum anderen in c. 7 (fol. 9r) am rechten Seitenrand neben dem Beginn des Passus, der mit *Et sicut alias praecedunt prioratus* beginnt⁴¹.

Die Korrekturen und Benutzerspuren zeigen, dass die Institutio sanctimonialium gelesen und durchgearbeitet wurde. Man wollte bewusst Fehler vermeiden und bemühte sich um den Text, indem man beim Abschreiben gemachte Fehler beseitigte. Der Text präsentiert sich insgesamt in einer gut lesbaren Schrift mit einem einheitlichen Layout. An einigen Stellen hat man sogar verblasste Tinte nachgezogen (z. B. fol. 6), damit der Text lesbar bleibt. Selbst Interpunktionszeichen wurden an einigen Stellen mit dunkler Tinte ergänzt, um den Text besser zu strukturieren, wie man deutlich auf fol. 2v sieht. Das verwendete Pergament hatte nicht immer die beste Qualität, da öfter Löcher und schadhafte Stellen zu beobachten sind, die schon beim Beschreibvorgang vorhanden waren. Die Textqualität ist dagegen insgesamt als gut zu bewerten.

Schaut man sich den Text des Helmstadiens genauer an, dann fallen einige Stellen besonders auf, die im Folgenden eingehender betrachtet werden sollen. Auf fol. 1v in c. 5 steht *iterum sanctę et deo dicatę animę rogo*⁴². Die Wörter *atque iterum* wurden hinzugefügt, allerdings auf etwas eigentümliche Weise, da über dem *iterum* im Text das Wort *iterum* interlinear ergänzt wurde und das *atque* mit einem Trigonus als Verweiszeichen am linken Seitenrand steht, wobei das korrespondierende Verweiszeichen links neben dem interlinearen *iterum* platziert wurde. Dies könnte dafür sprechen, dass die Korrektur von zwei Korrektoren bzw. einem Korrektor und dem Schreiber selbst realisiert wurde: Der eine hat das *atque* ergänzt, aber das *iterum* übersehen, das der andere dann nachgetragen hat. Im selben c. 5 (fol. 2r) wurde zudem das Wort *contientę* durch Hinzufügung eines n zu *continentę* verbessert⁴³. Diese und ähnliche Korrekturen, bei denen Wörter durch die Hinzufügung von Einzelbuchstaben oder Silben korrigiert wurden, finden sich über die gesamte Handschrift hinweg, genauso wie Rasuren, wie z. B. das q; gekürzte *que* von *purioresque* in c. 6 auf fol. 2v, bei dem das Kürzungszeichen auf Rasur steht⁴⁴.

In c. 6 auf fol. 2v–3r gibt es eine interessante Variante, die mit einer Korrektur in Verbindung steht. In dem Passus *Possidet ergo virginitas et quod alii non habent* wurde unterhalb des Schriftspiegels auf fol. 2v *et quod alii habent* ergänzt. Das Verweiszeichen steht nach *virginitas*. Nach dieser Korrektur entspricht der Wortlaut demjenigen der Edition von Werminghoff⁴⁵. Dieser

41) Vgl. ebd. S. 441 Z. 25 und S. 442 Z. 24.

42) Vgl. ebd. S. 436 Z. 28f.: *Iterum atque iterum, sanctę et Deo dicatę animę, rogo* ...

43) Vgl. ebd. S. 436 Z. 37.

44) Vgl. ebd. S. 437 Z. 18.

45) Vgl. ebd. S. 437 Z. 20.

gibt korrekterweise an, dass der Passus *alii habent et quod* in der Würzburger Handschrift fehlt (dort fol. 26v). Das ist beim Helmstadiensis auch der Fall, während er in allen anderen Textzeugen vorhanden ist. Die Stelle ist aufgrund ihrer Formulierung aber geradezu für einen Augensprung prädestiniert, den beide Handschriften teilen, der aber in der Wolfenbütteler Handschrift durch die Ergänzung geheilt wurde. Da – wie erwähnt – nur ein einziges Exemplar der *Institutio sanctimonialium* für Text und Korrekturen verwendet wurde, kommt es hier zwar zu einer gemeinsamen Variante mit dem *Herbipolensis*, aber diese hat keine textkritische Aussagekraft. Einen anderen Augensprung findet man ebenfalls in c. 6 (fol. 3r), wobei diesmal der fehlende Text am rechten Seitenrand nachgetragen wurde: Dieser Augensprung hängt mit dem Wort *mandata* zusammen; eine andere Hand ergänzte die fehlenden Wörter *vitam ergo non habet nisi qui legis mandata* am rechten Seitenrand⁴⁶. Ähnliches lässt sich auf fol. 4v (c. 6) beobachten.

Dass die Korrekturen nicht immer ganz eindeutig sein müssen, zeigt ein Beispiel auf fol. 5r, wiederum in c. 6. In dem Passus *Munda nec porrecte ad capiendum sint* (*Manus ne ... ad accipiendum sint* nach Werminghoff⁴⁷) steht das Wort *Munda* in einer frei gelassenen Lücke (wohl keine oder nur teilweise Rasur), das n von *nec* könnte ebenfalls korrigiert worden sein, und über dem *nec* steht *manus*. Nach dem a von *Munda* ist ein Strich zu erkennen, den man aber wohl nicht als Einfügungszeichen zu werten hat. *Manus* soll *Munda* wohl ersetzen. Da der Satz davor und danach jeweils mit *Munda* beginnt, kann man sich diesen Verschreiber jedenfalls gut erklären.

Der Text der *Institutio sanctimonialium* ist nicht nur – wie erwähnt – am Anfang und Ende der Handschrift wegen Blattverlusts dezimiert, sondern es gibt auch einen größeren Textausfall mitten in c. 7 (fol. 9v): Der Text geht bis *Sed quia pastoris absentia ovium*⁴⁸, und geht direkt mit *Et in his omnibus ceterisque hoc tibi noveris convenire*⁴⁹ weiter; das entspricht ca. 20 Zeilen fehlenden Textes nach der Edition Werminghoffs. Eine Korrekturhand, die hier zum ersten Mal auftaucht, hat unter dem Wort *ovium*, eingerahmt durch eine halbkreisförmige Linie, vermerkt: *est dispersio*. Das ist eine wichtige Notiz, zeigt sie doch, dass dem Korrektor bewusst war, dass hier Text fehlt. Und darüber hinaus: Die Notiz gibt einen wichtigen Hinweis auf die Vorlage. Diese muss an dieser Stelle eine wie auch immer geartete Beschädigung aufgewiesen haben, die dazu geführt hat, dass Text verloren gegangen ist. Dass man wusste, dass hier Text ausgefallen ist, ihn aber nicht nachtrug, ist zudem ein starkes Indiz dafür, dass man bei der Abschrift und Korrektur des Textes der *Institutio sanctimonialium* nur ein Exemplar vorliegen hatte. Dieselbe Korrekturhand

46) Vgl. ebd. S. 437 Z. 31f.: *Si vis, inquit, ad vitam ingredi, serva mandata. Vitam ergo non habet nisi qui legis mandata servaverit ...* Alle anderen Textzeugen bieten den vollständigen Text.

47) Vgl. ebd. S. 439 Z. 21f.

48) Vgl. ebd. S. 442 Z. 27.

49) Vgl. ebd. S. 443 Z. 16.

hat auf dem gleichen Folium nach den Wörtern *per baculum vero* mittels eines Kreuzes als Verweiszeichen nach *vero* unterhalb des Schriftspiegels die fehlenden Wörter *disciplinam sustententes. Si quando vero* ergänzt. Auch hier handelt es sich wieder um einen Augensprung, den man nur im Helmstadiensis findet.

Die Stelle in c. 7 ist aber nicht die einzige, wo es zu auffälligem Textverlust gekommen ist. Auch in c. 9 (fol. 10v–11r) ist solcher zu finden, hier ist er aber direkt augenfällig. Ganz am Ende von fol. 10v steht die Rubrik von c. 9. Danach folgt der Seitenwechsel auf fol. 11r. Als erstes liest man dort *-legio sanctimonialium se admitti postulaverint*. Das bedeutet, dass der Beginn des Kapitels (*Providendum est his, quae ob amorem Christi castimoniae se dicaverint et in col-*⁵⁰) vollständig fehlt und somit auch die ansonsten obligatorische rote Initiale, und dass der Text des Kapitels inmitten eines Wortes (*collegio*) einsetzt. Da nur ein paar Wörter fehlen, ist es unwahrscheinlich, dass es hier zu Blattverlust o. Ä. gekommen war. Es findet sich keine Notiz oder sonst ein Hinweis darauf, wieso dieses Kapitel seinen Anfang verloren hat. Laut Lagenformel⁵¹ markiert fol. 11r den Übergang von einem Unio zu fünf aufeinanderfolgenden Einzelblättern. Vielleicht hängt der Textverlust mit diesem Umstand zusammen, z. B., weil der Schreiber schlicht an der falschen Stelle weitergeschrieben hat.

Auf fol. 13v findet sich ein Zeichen des Abschreibeprozesses. Ganz außen am linken Seitenrand, auf Höhe der zwei Zeilen hohen V-Initiale von c. 12 steht ein v in Texttinte, das als Hinweis für den Rubrikator stehen geblieben ist. Dieses Kapitel hat zudem noch eine textliche Besonderheit. Nach den Wörtern *esse inolitum*⁵² (korrigiert aus *molitum* durch Rasur) folgt der Zusatz *Ut sanctimoniales in una societate viventes equaliter cibum et potum accipiant*, was der Rubrik des Kapitels entspricht. Ob der recht unscheinbare Strich am linken Seitenrand in Zusammenhang mit diesem Zusatz steht, sei dahingestellt. Es ist jedenfalls schwierig zu erklären, wieso die Rubrik des Kapitels mitten im Text wiederholt wird. Die wiederholte Rubrik findet sich in keiner anderen Handschrift der Institutio sanctimonialium und auch nicht im Druck Sirmonds.

In c. 15 auf fol. 16r wurde die sechste Zeile von unten fast vollständig radiert, nur das Wort *dei* wurde stehengelassen. Der Wortlaut wurde somit verändert zu *Illudque semper dei honestatis corde aut corpore vel lingua perpetrant*, obwohl es laut Edition eigentlich *illudque semper caveant, ut in domo Dei nihil inhonestatis corde aut lingua vel opere perpetrent* heißen müsste⁵³, wodurch der Sinn entstellt wird. Diese Variante findet man in keinem anderen Textzeugen der Institutio sanctimonialium. Das ist die größte Rasur innerhalb des Schriftspiegels, nur auf fol. 4v ist unterhalb des Schriftspiegels eine noch größere Rasur zu erkennen. In c. 20 (fol. 20v) findet sich der einzige im ge-

50) Vgl. ebd. S. 444 Z. 19f.

51) Vgl. LESSER, Beschreibung (wie Anm. 22).

52) Vgl. Institutio sanctimonialium (wie Anm. 4) S. 446 Z. 29.

53) Vgl. ebd. S. 448 Z. 30f.

samten Text der *Institutio sanctimonialium* vorkommende metrische Text, ein elegisches Distichon⁵⁴. Am Ende des Pentameters steht *erunt* statt *gerit*, wodurch das Metrum gestört wird. Dies ist dem Kopisten aber nicht aufgefallen, was darauf hindeutet, dass man die Passage schon in der Vorlage nicht mehr als metrischen Text verstanden hat. Das ist im Übrigen nicht verwunderlich, da er in keinem Textzeugen in irgendeiner Weise besonders hervorgehoben wird, so wie es die Edition Werminghoffs suggerieren mag. Die Änderung zu *erunt* könnte man als Angleichung zum ersten Teil des Pentameters verstehen, der mit *erit* endet. Jedenfalls ist auch dies eine singuläre Variante in der Überlieferung der *Institutio*.

Einige textkritisch interessante Stellen lassen sich beim Durchgehen der Handschrift ebenfalls ausfindig machen. Unikale Varianten sind öfter zu beobachten, so fehlt z. B. in c. 10 (fol. 11v) das Wort *instanter* in dem Passus *et corporis intentione instanter deservire debere*⁵⁵, oder es steht *velare* statt *caelare* in dem Fragesatz *Numquid enim velamentum corporis caelare potest cupiditatem mentis?*⁵⁶ In c. 12 (fol. 13v) heißt es *seclusa avaritię et personarum acceptione*, wobei *seclusa* aus *seclausa* korrigiert wurde. Eigentlich müsste es an dieser Stelle *seclusa causa* heißen⁵⁷. Die Handschriften Brüssel, München, Oxford und Rom sowie der Druck des Sirmond haben *seclusa causa*. Die Junktur *seclausa causa* haben dagegen – wie von Werminghoff im Apparat angegeben – Paris lat. 1534 und lat. 1568 (dort allerdings *cause*, was von Werminghoff nicht verzeichnet wird) sowie die Würzburger Handschrift. Montpellier hat *sine causa*, ebenfalls von Werminghoff bereits vermerkt. Die Wolfenbütteler Handschrift nimmt hier also eine Mittelstellung ein, da sie *seclusa* bietet, aber erst nach Korrektur, und *causa* komplett fehlt. Die Rubrik von c. 14 (fol. 15r; *Pastio quod gemina abbatissis sanctimonialibus inpendenda sit*) stellt das Wort *Pastio* voran, nicht wie in der Edition und in allen anderen Textzeugen ans Ende⁵⁸.

Weitere auffällige Stellen finden sich z. B. ganz am Ende von c. 15 (fol. 16v), wo es *Quibus etiam sit cura studii* heißt, wobei ein Korrektor das Wort *cura* auf dem linken Seitenrand nachgetragen und mittels eines Verweiszeichens zwischen *sit* und *studii* deutlich gemacht hat, wo es eingefügt werden soll. Dieses Wort findet sich weder in der Edition noch in den anderen Textzeugen⁵⁹. In c. 17 (fol. 17v) fehlt ganz am Ende des Kapitels das Wort *iugiter* bei

54) Vgl. ebd. S. 452 Z. 3f.: *Frons hominis propriae mentis depromit amictum / Qualis vultus erit, talia corda gerit*. Zu diesem metrischen Auszug – aus einem Gedicht, das fälschlich Eugenius von Toledo zugeschrieben wurde – vgl. Joseph F.A.M. VAN WAESBERGHE, *De Akense regels voor canonici en canonicae uit 816. Een antwoord aan Hildebrand-Gregorius VII en zijn geestverwanten* (1967) S. 280 mit Anm. 548 (S. 482), und S. 325.

55) Vgl. *Institutio sanctimonialium* (wie Anm. 4) S. 445 Z. 8f.

56) Vgl. ebd. S. 445 Z. 14.

57) Vgl. ebd. S. 446 Z. 32.

58) Vgl. ebd. S. 448 Z. 3f.

59) Vgl. ebd. S. 449 Z. 1.

der Junktur *iugiter ardeat*⁶⁰, auch dies eine unikale Variante. In c. 18 (fol. 18v) wird das Wort *siverit* durch die Hinzufügung eines n zu *sinuerit* korrigiert⁶¹. Durch die nachträgliche Korrektur stimmt der Wortlaut der Wolfenbütteler Handschrift mit jenem des Codex aus Montpellier überein, der ebenfalls *sinuerit* liest. Das Wort *siverit* findet sich dagegen in den Handschriften Brüssel, Oxford, Paris lat. 1534 und lat. 1568, Rom und dem Druck des Sirmond. Würzburg hat *sinerit*.

Auch Transpositionen sind im Helmstadiensis zu beobachten. In c. 14 (fol. 16r) heißt es ganz am Ende *eas oportet quod procul dubio pro sibi commissis domino redditurae sunt rationes*. Im Vergleich zur Edition (*eas oportet, quod de sibi commissis Domino procul dubio redditurae sunt rationes*⁶²) ist es im Mittelteil zu Umstellungen gekommen, zusätzlich heißt es *pro sibi* statt *de sibi*. Die Transposition hat Wolfenbüttel als unikale Variante, während das *pro sibi* in den Handschriften aus Würzburg und Montpellier vorkommt, wie schon Werminghoff angibt. Darüber hinaus findet man diese Junktur im Münchner Codex, den Werminghoff gekannt hat, aber nicht verzeichnet. Zusätzlich haben die Codices aus Oxford und Rom diese Variante, während *de sibi* nur in Brüssel (dort aber *sibi de*) und dem Sirmondschen Druck zu finden ist. Paris lat. 1568 hat dagegen nur *sibi*.

In c. 16 (fol. 16v) liest man in der Wolfenbütteler Handschrift *remissionem peccatorum adipisci posse*, während es in der Edition *remissionem adipisci posse peccatorum* lautet⁶³, auch dies eine unikale Variante. In c. 18 (fol. 18r) steht *in loco huiusmodi neglegentibus constituto ab* (von anderer Hand ergänzt) *abbatissis stare cogatur*, während die Edition⁶⁴ *in loco huiusmodi neglegentibus ab abbatissis stare cogatur constituto* bietet. Interessant ist hier zum einen *ab abbatissis* und zum anderen der Schlussteil des Satzes. Die Junktur *ab abbatissis* haben die Handschriften Brüssel, Montpellier, Oxford, Paris lat. 1568, Rom und der Druck des Sirmond. Nur *abbatissis* haben Würzburg und Paris lat. 1534. Am Ende *stare cogatur constituto* lesen Montpellier, Paris lat. 1534, Rom und Würzburg. Dagegen bieten Brüssel, Oxford, Paris lat. 1568 und Sirmond *constituto stare cogatur*. Der Helmstadiensis hat also eine sonst nicht bezeugte Satzstellung, reiht sich aber nach der Hinzufügung des *ab* in die erste Gruppe ein. In c. 26 (fol. 24r) gibt es noch zwei Varianten, die interessant sind: zum einen heißt es *emineat quae* statt *emineat ut* und *in monasterio degentibus* statt *in monasteriis degentibus*⁶⁵. Die Wörter *ut* und *monasteriis* hat nur der Sirmondsche Druck, dem dann Werminghoff gefolgt ist. Paris lat. 1568 bietet eine Mischform, nämlich *ut* und *monasterio*. Alle anderen Textzeugen haben *quae* (mit den entsprechenden orthographischen

60) Vgl. ebd. S. 449 Z. 26.

61) Vgl. ebd. S. 450 Z. 19.

62) Vgl. ebd. S. 448 Z. 23f.

63) Vgl. ebd. S. 449 Z. 8f.

64) Vgl. ebd. S. 450 Z. 15f.

65) Vgl. ebd. S. 455 Z. 3, 5.

Varianten) und *monasterio* (Oxford: *manasterio*), wobei Werminghoff bei den Varianten für *quae* (bzw. *que*) nur Montpellier angibt und für *monasterio* nur Montpellier und Würzburg. Der Helmstadiensis folgt hier dem Hauptstrang der Überlieferung.

Neben diesen textlichen Varianten darf auch die Zählung der Kapitel nicht außer Acht gelassen werden. Eine Stelle, die dabei auffällig ist, ist c. 15 (fol. 16r). Dies ist das einzige Kapitel der *Institutio sanctimonialium* in der Wolfenbütteler Handschrift, das eine Zählung aufweist, und zwar ist dieses Kapitel mit *VIII* gezählt⁶⁶. Das passt gut zu dem Umstand, dass c. 7 einen deutlichen Einschnitt markiert oder besser ausgedrückt: einen Anfang, wie erwähnt, nämlich eben jenen des eigentlichen Regelteils der *Institutio*. Berücksichtigt man dies, so ist nachvollziehbar, dass c. 15 der Werminghoffschen Edition c. 9 in der Handschrift ist. Die Vorlage muss die Zählung also mit *I* bei c. 7 begonnen haben. Warum allerdings im Helmstadiensis nur dieses Kapitel gezählt wurde, muss offenbleiben. Interessanter ist ohnehin, dass es noch eine andere Handschrift der *Institutio sanctimonialium* gibt, bei der dies ganz ähnlich ist, und zwar bei der in Fulda entstandenen Würzburger Handschrift, die man ja nah an das Aachener Konzil datieren kann. Auch sie hat auf fol. 34v bei c. 7 eine auffällig gestaltete Initiale, die sich deutlicher vom sonstigen Buchschmuck abhebt. Und auch diese Handschrift zählt c. 15 der Edition als *VIII* (fol. 45v). Im Gegensatz zur Wolfenbütteler Handschrift weist der Herbibopolensis aber eine durchgehende Zählung auf, die passend bei *XXII* endet, was c. 28 der Edition entspricht. Im Laufe der Überlieferungsgeschichte scheint es also einen Strang gegeben zu haben, der die *Institutio sanctimonialium* erst ab c. 7 zählte. Die Wolfenbütteler Handschrift ist somit auch ein Zeugnis dafür.

Jetzt könnte man einwenden, dass es sich ja nur um eine Zählung handelt, die nicht weiter bedeutend ist. Allerdings: wenn die ersten sechs Kapitel nicht gezählt werden, dann macht man damit deutlich, dass die *Institutio* aus zwei getrennten Teilen besteht, und teilt dies dem Nutzer der Handschrift auch optisch klar mit. Auf diese Weise lässt sich die Rezeption des Textes steuern.

Interessant ist in diesem Zusammenhang noch, dass die Handschrift aus Rom c. 14 der Werminghoffschen Edition mit *VIII* (fol. 132r) zählt, genauso wie die Würzburger Handschrift⁶⁷. Und verdächtigweise steht in der römischen Handschrift die Zählung des darauffolgenden c. 15 auf Rasur, wie generell die Zählung ab diesem Kapitel korrigiert wurde. Es würde also nicht verwundern, wenn auch dort einst eine *VIII* gestanden hätte. Warum man die falsche Zählung bei c. 14 stehen gelassen hat, sei dahingestellt. Wenn in der Handschrift aus Rom, die der einzige Textzeuge der *Institutio sanctimonialium* aus Italien ist, c. 15 mit *VIII* gezählt wurde, dann würde sie sich zur Würzburger und Wolfenbütteler Handschrift gesellen. Es scheint also sehr früh zwei Stränge gegeben zu haben, einen, in dem der erste Teil der *Institutio*

66) Das hat schon Werminghoff verzeichnet, vgl. ebd. S. 448 Z. 44.

67) So schon Werminghoff, vgl. ebd. S. 448 Z. 37.

mit den patristischen Zitaten mitgezählt wurde, und einen, in dem dieser nicht mitgezählt wurde.

3. Fazit

Der vorliegende Beitrag hatte zum Ziel, den Wolfenbütteler Codex als Textzeugen der *Institutio sanctimonialium* etwas näher vorzustellen. Obwohl er katalogisiert und mehrfach in der Fachliteratur genannt wurde, ist eine intensivere Beschäftigung mit ihm bis heute unterblieben. Der Text der *Institutio sanctimonialium* im Helmstadiensis bietet viele unikale Varianten, und es ist während des Abschreibeprozesses öfter zu Augensprüngen durch den Kopisten gekommen. Diese Versehen wurden von Korrektoren verbessert, indem sie die fehlenden Wörter oder Satzteile nachtrugen und sich generell um die Güte des Textes bemühten. Die stichprobenartige Kollation kann natürlich keine gesicherten Ergebnisse liefern, aber es lässt sich erkennen, dass der Helmstadiensis eine Nähe zu den Codices Montpellier und Würzburg sowie Rom aufweist. Aufgrund der vielen unikalen Varianten und des Umstands, dass sich die Wolfenbütteler Handschrift des Öfteren nicht eindeutig in die Überlieferung einreicht, kann vermutet werden, dass textgeschichtlich mit einigen Zwischenstufen zu rechnen ist.

Der Cod. Guelf. 877 Helmst. vom Beginn des 12. Jahrhunderts ist ein Zeugnis dafür, dass die *Institutio sanctimonialium* noch im Hochmittelalter von Bedeutung war; wenn auch eher für das private Studium und nicht mehr als Regeltext. Die direkt an die *Institutio* anschließende *Homilia III ad monachos* des sogenannten Eusebius Gallicanus⁶⁸ ist ebenfalls ein Text, den man zum privaten Studium nutzen konnte. Er ist wie die *Institutio* im Helmstadiensis nur fragmentarisch überliefert, und auch bei ihm lassen sich Spuren eines Korrekturprozesses beobachten. Während sich die *Institutio sanctimonialium* explizit an Frauen richtet, wendet sich die *Homilia* an Mönche. So konnte der handliche Codex beiden Gruppen zur Lektüre dienen. Dass der Codex noch im 15. Jahrhundert gelesen wurde, zeigt das Fragment eines Briefs, das als Lesezeichen fungierte⁶⁹.

Summaria

Der Beitrag stellt die heute in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel aufbewahrte Handschrift Cod. Guelf. 877 Helmst. (12. Jahrhundert) als Textzeugen der *Institutio sanctimonialium* (816) näher vor und geht dabei zunächst allgemein auf die Überlieferung der Aachener Regel ein, ehe die

⁶⁸) Vgl. LESSER, Beschreibung (wie Anm. 22) mit der Angabe der maßgeblichen Editionen.

⁶⁹) Vgl. LESSER, „Aachener Nonnenregel“ (wie Anm. 22) S. 275.

Datierung und der Abschreib- und Korrekturprozess sowie textliche und textkritische Besonderheiten des Helmstadiensis thematisiert werden.

This article focuses on the manuscript Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 877 Helmst. (12th century) as a textual witness of the *Institutio sanctimonialium* (816). It first discusses the transmission of the *Institutio* in general, before dealing with the dating and the copying and correction process of the Wolfenbüttel manuscript and its textual and text-critical peculiarities.